

GKV-Gemeinschaftsförderung Baden-Württemberg

Kassenartenübergreifende Pauschalförderung
gemäß § 20h SGB V

Erläuterung/Ausfüllhilfe zum Mittelverwendungsnachweis
und den Antragsunterlagen für die Förderung
der Landesverbände/-organisationen der Selbsthilfe

Ergänzende Informationen zu dieser Ausfüllhilfe können Sie dem **Merkblatt für Landesorganisationen der Selbsthilfe** entnehmen unter. <https://www.gkv-selbsthilfefoerderung-bw.de/landesorganisationen-antraege/>.

Folgende Krankenkassen und Verbände entscheiden in der GKV-Gemeinschaftsförderung Baden-Württemberg (im Folgenden GKV-Gemeinschaftsförderung BW genannt) dem Grunde und der Höhe nach über die kassenartenübergreifende Pauschalförderung:

- **AOK Baden-Württemberg**
- **BKK Landesverband Süd**
- **IKK classic**
- **Knappschaft, Regionaldirektion München**
- **Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, als Landwirtschaftliche Krankenkasse**
- **Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), Landesvertretung Baden-Württemberg**
(für Techniker Krankenkasse (TK), BARMER, DAK-Gesundheit, Kaufmännische Krankenkasse - KKH, Handelskrankenkasse (hkk))

Bitte beachten Sie:

Der Förderantrag für die Selbsthilfeorganisationen hat bis spätestens **zum 31.03.** eines Kalenderjahres (Antragsfrist) **vollständig ausgefüllt** vorzuliegen. Anträge, die nach dieser Frist eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt. Die AOK Baden-Württemberg nimmt Ihre Anträge auf Pauschalförderung für die GKV-Gemeinschaftsförderung BW entgegen:

Deborah Crazzolaro
GKV-Gemeinschaftsförderung Baden-Württemberg
c/o AOK Baden-Württemberg
Presselstraße 19
70191 Stuttgart

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.gkv-selbsthilfefoerderung-bw.de.

Antragscheckliste

Wir haben für Sie eine Antragscheckliste zusammengestellt, durch die Sie prüfen können, ob Ihr Antrag vollständig und korrekt ist.

Haben Sie Ihren Antrag fristgerecht gestellt (**31.03. Eingang**)?

Ist Ihr Antrag vollständig ausgefüllt?

Zu den Antragsunterlagen gehören:

- **Anlage 1:** Mantelbogen
- **Anlage 2:** Strukturhebungsbogen
- **Anlage 3:** Antragsformular
- **Anlage 4:** Beiblatt
- **Anlage 5:** Datenverwendungserklärung
- **Anlage 6:** Allgemeine Nebenbestimmungen (zur eigenen Verwendung/zum Verbleib) Nachweis der Mittelverwendung¹
- **Ergänzende Anlage:** Mittelverwendungsnachweis

Haben Sie alle zusätzlich erforderlichen Dokumente beigelegt (vgl. Seite 9 Förderantrag)?

- Letzter genehmigter Jahresabschluss (Kassen-/Wirtschaftsprüferbericht)
- Geschäfts-/Tätigkeitsbericht des Vorjahres (möglichst Vorjahr, alternativ Vorletztes)
- Aktuelle Satzung (ab 2022 zwingend alle 6 Jahre erforderlich oder bei Satzungsänderungen)
- Gültiger Körperschaftssteuer-/Freistellungsbescheid des Finanzamtes*
- Haushaltsplan für das Antragsjahr (Einnahmen/Ausgabenrechnung)
- Mitteilung über die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung (Auszug aus dem Protokoll der Mitgliederversammlung, max. 2 Jahre zurückliegend)
- Aktivitätenplan bzw. Jahresplanung für das laufende Jahr

Ist der Antrag durch **zwei** Vertretungsberechtigte mit Originalunterschrift unterzeichnet?

Bei Neugründung: Ist Ihr Gründungsprotokoll beigelegt?

Sofern Sie keinen Antrag stellen möchten, jedoch Fördermittel im Vorjahr erhalten haben, ist entsprechend der Mittelverwendungsnachweis des Vorjahres einzureichen. Sofern dies nicht erfolgt, können die Fördermittel zurückgefordert werden gemäß A.8.5 Leitfadens zur Selbsthilfeförderung – Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Förderung der Selbsthilfe gemäß § 20 h SGB V vom 10. März 2000 in der Fassung vom 21. Oktober 2022.

Auf die allgemeinen Mitwirkungspflichten wird auf Seite 1 des Förderantrages hingewiesen.

I. Der Mittelverwendungsnachweis

(bisher Anlage 1, nun separat als ergänzende Anlage)

Neues, separates Dokument ab 2024 für das Kalenderjahr 2023 ff., welches den Antragsunterlagen für die Förderung der Landesverbände/-organisationen der Selbsthilfe in Baden-Württemberg beizufügen ist.

Der Mittelverwendungsnachweis ist erforderlich als Beleg der zweckgemäßen Verwendung der bewilligten, pauschalen Fördermittel. Ziel ist ein ausgeglichener Haushalt. Bei Überschüssen durch Mittel der Pauschalförderung bzw. Nicht-Verwendung oder nicht zweckgebundener Verwendung ist mit Rückerstattungen gemäß Leitfaden zur Selbsthilfeförderung, Seite 24, A.8.5 und den „Allgemeinen Nebenbestimmungen“, zu rechnen.

Um Übertragungsfehler zu vermeiden und Transparenz zu schaffen ist neu seit 2022 die differenzierte Ausweisung der Mittel nach

- **Förderbetrag:** Ist dem Bewilligungsschreiben zu entnehmen.
- **ggf. Abschlagszahlung:** Ist der individuellen Mitteilung zu entnehmen.
- **Übertrag Restmittel Vorjahr:** Auf gleiche Summe wie im Antrag achten.
- **Verausgabte pauschale Fördermittel:** Was tatsächlich ausgegeben wurde.
- **Nicht verausgabte Fördermittel:** Diese werden übertragen in Anlage 4, Seite 12 unter „Nicht verbrauchte pauschale Fördermittel des Vorjahres“

Seite 1

des Mittelverwendungsnachweis ist zwingend mit **Originalunterschrift** zu unterzeichnen. Bitte unbedingt **zwei** Vertreter*innen in diesen Unterschriftenfeld unterzeichnen und folgende Anlagen sind beizulegen:

1. der Bericht des/der Kassenprüfer*in bzw. eines/r Wirtschaftsprüfers*in
2. der Jahres- oder Tätigkeitsbericht (Nachweis ordnungsgemäße Buchführung)

Seite 2

Neu seit 2022 ist die Trennung

- der Gesamtausgaben nach dem Haushaltsplan und
- der spezifischen Ausgaben in der pauschalen Selbsthilfe.

Sofern die Landesorganisation sich auf reine Selbsthilfearbeit fokussiert und nicht auf andere Bereiche wie Patientenberatung, Fahrdienste, Beratung Leistungen zur Teilhabe o.ä., reichen die Angaben in der Spalte „Spezifische Pauschalförderung“.

Seite 3

Fremde Mittel, speziell die „Zuschüsse der gesetzlichen Krankenversicherung“, sind detaillierter zu benennen. Getrennt zu benennen sind die

- bewilligten Pauschalmittel,
- bewilligten krankenkassenindividuellen Projektmittel,
- nicht verbrauchten Mittel des Vorjahres aus Projektförderung und
- nicht verbrauchten Mittel des Vorjahres aus Pauschalförderung.

Zielsetzung ist eine zunehmende Transparenz, Qualitätssicherung und Minimierung umfassender Einzelfallprüfung aufs Notwendigste.

WICHTIG :

Bei einer Kombination aus Festbetrag- und Fehlbedarfsfinanzierung müssen, die mittels Fehlbedarf, bewilligten Gelder zwangsweise für förderfähige Qualifizierungsmaßnahmen (vgl. Anlage 4) ausgegeben werden. Gelder aus dem Fehlbedarf können nicht zweckentfremdet z.B. für die Personal- oder Anschaffungskosten verwendet werden.

Das Bewilligungsschreiben enthält neben der ausbezahlten Fördersumme den Festbetrag, den Fehlbedarf sowie die verrechneten Restmittel.

II. Der Pauschalförderantrag für Selbsthilfeorganisationen/-vereine in Baden-Württemberg

1. Der Mantelbogen – Anlage 1

Seite 3 der Antragsunterlagen für die Förderung der Landesverbände/-organisationen der Selbsthilfe.

Beinhaltet wichtige Daten für die Antragsbearbeitung:

- Angaben zur Selbsthilfeorganisation
- Bankverbindung (unbedingt auf die richtige IBAN achten, keine IBAN-Prüfer hinterlegt)
- Kontakt der Ansprechperson des Selbsthilfelandesverbandes für Rückfragen zum Antrag
- Kontaktdaten der Ansprechperson des Selbsthilfelandesverbandes für den/die Datenschutz/-sicherheit

Die Daten sind vollständig erforderlich für Sachbearbeitung, Rückfragen und die Verantwortung der Selbsthilfeorganisationen, dem Datenschutz und dem Stand der Technik nach der EU-Datenschutzgrundverordnung Sorge zu tragen.

2. Der Strukturhebungsbogen – Anlage 2

Seite 4-6 der Antragsunterlagen für die Förderung der Landesverbände/-organisationen der Selbsthilfe. Weitgehend ist dieser den Vorjahren identisch. Kleine Komprimierungen wurden vorgenommen bei

- 4. In welchen übergeordneten Organisationen ist der Landesverband Mitglied?
- 6.a) Anordnung und Verkürzung der Begriffe selbsterklärend angepasst.
- 6.b) Anzahl der hauptberuflichen Vollzeitstellen im Landesverband, die dem Bereich der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe zuzurechnen sind. Dies dient der einfacheren Zuordnung zu den Förderkriterien.
- 7.d) Ausfüllfeld komprimierend angepasst und schon ab 2023, auf Seite 6, ist die Angabe, ob es sich um eine seltene Erkrankung handelt mit nicht mehr als 5 von 10.000 Menschen, welche betroffen sind.
- 8. Anordnung und Verkürzung der Begriffe selbsterklärend angepasst.

Die **Vollständigkeit** der Angaben ist relevant, da sich die Kriterien der Förderhöhe u.a. an diesen Angaben bemessen. Vergleichen Sie dazu auch im Merkblatt für Landesorganisationen der Selbsthilfe, S 2. „Kriterien der Förderhöhe“.

WICHTIG

Seite 6: Zwingend ist die **Originalunterschrift zweier Vertreter*innen** der Selbsthilfeorganisation erforderlich. Neue Anordnung der Felder bitte beachten. Eingescannte oder kopierte Unterschriften sind nicht ausreichend.

3. Antragsformular – Anlage 3

Seite 7-9 der Antragsunterlagen für die Förderung der Landesverbände/-organisationen der Selbsthilfe.

Seite 7:

Neu seit 2022 ist die Trennung

- der Ausgaben nach dem Gesamthaushaltsplan und
- der spezifischen Ausgaben in der pauschalen Selbsthilfe.

Sofern die Landesorganisation reine Selbsthilfearbeit leistet und keine weiteren Bereiche wie Patientenberatung, Fahrdienste, Beratung zu Leistungen zur Teilhabe o.ä. abdeckt, reichen die Angaben in der Spalte „Gesamthaushaltsplan“.

Zielsetzung ist eine zunehmende Transparenz, Qualitätssicherung und Minimierung umfassender Einzelfallprüfungen aufs Notwendigste.

Die Unterpunkte im Bereich der Ausgaben nach Haushaltsplan wurden neu sortiert, Begrifflichkeiten genauer definiert und vereinheitlicht und – aufgrund der Erweiterung des Leitfadens unter A.8.2 - angepasst.

• **Personalausgaben/Dienstleistungen:**

Hier können die Ausgaben für hauptamtliches Personal in Voll- oder Teilzeit oder geringfügiger Beschäftigungen angegeben werden.

ACHTUNG: Ehrenamtliche Tätigkeiten können nicht geltend gemacht werden. Sie können lediglich als Aufwandsentschädigungen unter Sachkosten gelistet werden!

Hier sind neu ab 2023 hinzugeführt die Unterpunkte „Gebühren für Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung“ und „Rechtsberatkungskosten“ sind hier ergänzt worden und förderfähig gemäß Leitfaden.

• **Miet- und Nebenkosten inkl. Betriebskosten:**

Kosten für eine hauptamtliche Geschäftsstelle oder andere, erforderliche Räumlichkeiten in Zusammenhang mit der Tätigkeit für die Selbsthilfeorganisation. Ausnahme von anteiligen Raum- und Mietkosten von Privaträumen.

• **Büroausstattung/-sachkosten:**

Ehemals Geschäftsbedarf, beinhaltet ab 2023 u.a. Bürobedarf/-ausstattung inkl. Standard-Softwareprogramme, technische Geräte wie PC, Notebook, Beamer und Drucker/-zubehör, Kommunikationsgebühren (Telefon, Porto); Sachkosten zur Umsetzung Datenschutz (plus Antivirenschutzprogramme), Ersatz/Anschaffung von Mobiliar (Büromöbel).

• **Gremien-/Vergabesitzungen:**

Inkludiert Fahrt-/Reisekosten (inkl. Gremiensitzungen/Vergabesitzung), Durchführungskosten Gremien (Gebühren, Übernachtung).

• **Regelmäßige Ausgaben für digitale Angebote/Anwendungen:**

Neu ab 2023, beinhaltet z.B. Kosten für Hardware (Webcam, Headset), Software und Lizenzen für Videokonferenzsysteme, Unterhalt/Betriebskosten, Relaunches, Updates.

• **Wissensmanagement:**

Neu ab 2023, sind die hier entstehenden Ausgaben z. B. für indikationsspezifische Fachliteratur, Bücher und digitale Schulungstools förderfähig.

• **Öffentlichkeitsarbeit:**

Umfasst ab 2023 die regelmäßigen Ausgaben für regelmäßig erscheinende Medien (wie z.B. Mitgliederzeitschriften, Newsletter, Flyer, Internetauftritte, Social Media-Auftritte, regelmäßige Videos oder Podcasts) einschließlich Aufwendungen zur Sicherstellung von Barrierefreiheit und Aufwendungen zu deren Verteilung. Im Antrag unterteilt in:

- Digitale/auditive Medien (von Internet über Podcast bis hin zu Videos)
- Regelmäßig erscheinende Medien (vom Flyer bis Newsletter).

- **Mitgliedsbeiträge für Selbsthilfe-Dachorganisationen:**
Ab 2023 sind diese nicht in der Linie der eigenen Organisationsstruktur möglich, jedoch für Dachorganisationen/Fachverbände außerhalb der eigenen Struktur. Bitte Gesamtbetrag angeben.
- **Weitere Ausgabenpositionen, z.B.:**
Gibt die Möglichkeit Ausgabenpositionen in Zusammenhang mit der Selbsthilfe anzugeben, die hier nicht benannt sind, z.B. Überbrückung des I. Quartals bis zur Ausbezahlung der Fördersumme im II. Quartal im Sinne von Betriebsmittelrücklagen. Diese kann aber in der Förderung maximal bis zur jeweiligen Festbetragsgrenze berücksichtigt werden.
- **Versicherung:**
Neu ab 2023, ist die Förderfähigkeit von Haftpflichtversicherungen für Ehrenamtliche, Veranstalterhaftpflicht, Mietsachschäden-, Inventar- und Elektronikversicherung.
- **Kontoführungsgebühren/Nebenkosten Geldtransfer:**
Neu ab 2023, förderfähig.
- **Ausgaben für geplante Projekte (Individualförderung):**
Dies sind Projekte der krankenkassenspezifischen Individualförderung, sofern schon vorgesehen (erforderlich, um ggf. Doppelförderungen auszuschließen).
- **Qualifizierung:**
Die Unterpunkte A, B und C der Qualifizierung umfassen die Angaben der Anlage 4 „Qualifizierungsbogen“ aus Seite 10 und übertragen sich aus diesem automatisch hier auf Seite 7. Im Fokus stehen hier Maßnahmen/Veranstaltungen für den Personenkreis der Selbsthilfe. Somit sind Veranstaltungen zur Schulung, wie z.B. von medizinischen Berufsgruppen oder Patentenberatung oder auch umweltorientierte Themen, ausgeschlossen. Ebenso Veranstaltungen mit ausschließlichem Freizeitcharakter.
 - A) Fort-/Weiterbildungen/Schulungen/Seminare/Vorträge (inkl. Gebühren, Fahrt-/Reisekosten):**
Mit Ziel der Befähigung zur eigenen Organisations- und Verbandsarbeit sowie auf administrative Tätigkeiten abzielend, einschließlich Veranstaltungs-, Teilnahmegebühren, Fahrt- und Übernachtungskosten.
 - B) Tagungs-, Kongress- und Messebesuche:**
Selbsthilferelevant.
 - C) Regelmäßig stattfindende Aktivitäten und Angebote (dauerhafte Projekte):**
Kosten für regelmäßig stattfindende Aktivitäten und Angebote, die einen engen Bezug zu selbsthilfebezogenen Aufgaben der Antragsstellenden haben. Hierzu zählen auch Aufwendungen zur Herstellung von Barrierefreiheit (z.B. Gebärdens- und Schriftdolmetscher).

Der Punkt **Rückstellungen** (Verbindlichkeiten, Verluste oder Aufwendungen) ist gestrichen, da Rücklagen nach dem Handels-/Vereinsrecht geregelt sind und nicht explizit aufgeführt werden müssen.

Seite 8:

Erhebung der Gesamteinnahmen beginnend mit „**Eigene Mittel**“. Gemäß §20h SGB V handelt es sich bei der Selbsthilfeförderung um keine Vollfinanzierung der Selbsthilfearbeit/-aktivitäten, weshalb die Landesverbände verpflichtet sind Eigenmittel einzusetzen. Bitte achten Sie auf den korrekten Übertrag der Restmittel (identische Angabe wie im Mittelverwendungsnachweis).

Zweckgebundene Rücklagen:

Als Rücklagen gelten Reserven in Form von Eigenkapital. Zweckgebunden bedeutet, sie sind für eine bestimmte Aufwendung festgelegt. Hier sind der Verwendungszweck und der Betrag zu nennen. Dies können Gelder sein wie Spenden mit fest definierter Verwendung. Vereine können ihre Mittel einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen.

Seite 9:

Abschließend ist es erforderlich, dass der Antrag von zwei legitimierten Vertretern des Landesverbandes mit Originalunterschrift unterzeichnet wird. Für die Gültigkeit der Antragstellung sind eingescannte oder kopierte Unterschriften nicht ausreichend.

In der zweiten Hälfte der Seite zeigt die Auflistung, welche Anlagen erforderlich sind, und welche bei-

gefügt sind. Dies dient der Übersichtlichkeit und Selbstkontrolle, ob der Antrag vollständig ist. Wichtig ist, dass das Stichdatum für die Antragsstellung keinesfalls nach dem 31.03. erfolgt. Einzelne Unterlagen, welche für die Antragsstellung erforderlich sind, können im Ausnahmefall bis spätestens 30.04. nachgereicht werden.

ACHTUNG: Sind die Antragsunterlagen bis zu der benannten Nachreichfrist am 30.4. nicht vollständig (betrifft auch ergänzende Unterlagen), können diese in der Vergabe nicht berücksichtigt werden.

Dies erfolgt auf Grundlage Seite 22, „A.8.3 Antragsbearbeitung und Mittelvergabe“ des Leitfadens zur Selbsthilfeförderung – Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Förderung der Selbsthilfe gemäß § 20 h SGB V vom 10. März 2000 in der Fassung vom 21. Oktober 2022, um das Förderverfahren ordnungsgemäß abschließen zu können.

Nicht fristgerechte oder unvollständige Anträge/Antragsunterlagen können nicht positiv berücksichtigt werden.

4. Beiblatt zu Qualifizierung - Anlage 4

Seite 10 der Antragsunterlagen für die Förderung der Landesverbände/-organisationen der Selbsthilfe.

Das Beiblatt ist Ergänzung zum Antrag (Anlage 4), um die Maßnahmen und die damit verbundenen Kosten detailliert darzustellen.

Diese „Qualifizierungsmaßnahmen“ werden gegliedert unter (vgl. oben Seite 6 und 7):

- **A) Fortbildungen/Schulungen/Seminare/Vorträge:** Dazu zählen auch die Kosten für Räume, Referenten, Fahrt, Unterkünfte u.ä. - ohne Verpflegung. Ziel ist die Befähigung zur eigenen Organisations- und Verbandsarbeit sowie auf administrative Tätigkeiten abzielen.
- **B) Tagungs-, Kongress- und Messebesuche:** z.B. Teilnahme- und Standgebühren
- **C) Regelmäßig stattfindende Aktivitäten und Angebote:** Als regelmäßig gilt ein Abstand von max. 2 Jahren. Gelten gemacht können Kosten für regelmäßig stattfindende Aktivitäten und Angebote, die einen engen Bezug zu selbsthilfebezogenen Aufgaben der Antragsstellenden haben. Hierzu zählen auch Aufwendungen zur Herstellung von Barrierefreiheit (z.B. Gebärdensprache- und Schriftdolmetscher)

Bitte eintragen:

- **Was:** Titel zur genaueren Beschreibung der jeweiligen Maßnahme
- **Anzahl Teilnehmer:** Menge der von Ihrer Selbsthilfeorganisation teilnehmenden Personen
- **Kosten:** Gesamtkosten (ohne Verpflegung) der jeweiligen Maßnahme

Die Kosten der einzelnen Maßnahmen addieren sich in den Untergliederungen A), B) und C) jeweils automatisch. Die Summe der einzelnen Unterpunkte wird automatisch in den Antrag (Anlage 3) Seite 8 übernommen. Siehe Anmerkung im Antrag, Seite 8.

5. Datenverwendungserklärung - Anlage 5

Seite 11-12 der Antragsunterlagen für die Förderung der Landesverbände/-organisationen der Selbsthilfe.

Die Erläuterung zur Datenverwendungserklärung entnehmen Sie bitte direkt der Seite 11 der benannten Anlage 5.

Bitte beachten Sie auf Seite 12 erneut die **zwei erforderlichen Originalunterschriften**.

6. Allg. Nebenbestimmungen - Anlage 6

Seite 13-14 der Antragsunterlagen für die Förderung der Landesverbände/-organisationen der Selbsthilfe. Diese Seiten verbleiben beim antragsstellenden Landesverband zur Aufklärung und Information auch hinsichtlich der Pflichten/Verantwortlichkeiten des/r Antragstellers*in.